Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem öffentlich-privaten Projektfonds zur Innenstadtentwicklung des Markt Holzkirchens

Der Markt Holzkirchen nimmt seit 1999 regelmäßig an Projekten und Programmen im Rahmen der Städtebauförderung teil. 2021 beteiligt sich der Markt Holzkirchen nun erstmals an der Förderinitiative/ Sonderfonds „Innenstädte beleben“. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet laut beigefügter Anlage.

1. Aufgabe und Ziel des Projektfonds:

Mit dem Instrument des Projektfonds werden die folgenden Ziele verfolgt:

a) Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung der Innenstadt
b) Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in der Innenstadt.
c) Stärkung der Selbstorganisation der privaten und vereinsmäßig organisierten Kooperationspartner
d) Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
e) Flexible Umsetzung eigener Projekte zur Stärkung und Qualifizierung in der Innenstadt
f) Steigerung der Attraktivität Holzkirchen in touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht

2. Gegenstand der Förderung:

Mittel aus dem Projektfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Sanierungsgebietes (lt. Anlage) verwendet. Die Mittel der Städtebauförderung werden insbesondere für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen verwendet. Die geförderten Projekte dienen dem Allgemeinwohl und tragen zur Umsetzung der Sanierungsziele bei.

Gefördert werden insbesondere:

a) Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie z.B. Begrünung, Beleuchtung, Beschilderung, Sitzgelegenheiten, kleinere Baumaßnahmen
b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Broschüren, Werbemittel, PR-Beiträge
c) Veranstaltungen mit besonderem Bezug zum Sanierungsgebiet.
d) Der private Anteil des Projektfonds kann auch für nichtinvestive Maßnahme eingesetzt werden.

3. Grundsätze:

Der Projektfonds zeichnet sich durch die folgenden wesentlichen Charakteristika aus:

a) Der Gesamtetat des Projektfonds wird vom Markt Holzkirchen in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern und der Lenkungsgruppe (Gremium anbei) festgelegt.
b) Der Fonds finanziert sich in der Regel zu 50% aus privaten Mitteln und zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung (Markt Holzkirchen, Freistaat Bayern und Bund).
c) Im Rahmen der Förderinitiative/ Sonderfonds „Innenstädte beleben“ kann im Unterschied zum öffentlich-privaten Projektfonds auf finanzielle Beteiligung von privater Seite verzichtet werden. Es entfallen 80 % auf den Freistaat und 20 % auf den Markt Holzkirchen.

d) Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet die Lenkungsgruppe.
e) Über den Einsatz von Projektgeldern in einem Rahmen von bis zu 2.000,00 € pro Projekt kann der Markt Holzkirchen selbstständig entscheiden.
f) Voraussetzung für die Förderung über den Projektfonds ist, dass die Maßnahmen den Programmzielen entsprechen und einen Beitrag zur Umsetzung des ISEKS – integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes - leisten.
g) Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, Aktivität oder ein Projekt dürfen den festgelegten Finanzrahmen nicht übersteigen; Kostensteigerungen sind detailliert zu begründen. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Kostenplan zu untersetzten. Bei Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert über 5.000,00 € sind mindestens zwei Kostenangebote einzuholen.
h) Die Mittel können beispielhaft für folgende Ausgabekategorien erbracht werden:
    - Anschaffungen und Sachkosten
    - Investive Maßnahmen
    - Entschädigungen für tatsächlich entstandene Aufwendungen
    - Vergütungen für Aufträge, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Kommunikation, Qualifizierung und Beschäftigung, temporäre Projekte etc.

4. Antragstellung:

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Gemeinde Holzkirchen zu richten. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung), Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes, sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung der Innenstadt
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projekts
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie
- Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen) und Nachweis der Kofinanzierung in Höhe von i.d.R. mindestens 50% der Gesamtkosten.

5. Antragsbearbeitung:

Der Markt Holzkirchen nimmt Anträge von Partnern entgegen und prüft diese vor Einreichung beim Lenkungsausschuss (Gremium). Erforderlichenfalls leistet sie auch Unterstützung bei der Antragstellung. In jedem Fall werden die Angaben eines eingereichten Antrags und der eingereichten Kostenkalkulationen kontrolliert, insbesondere die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben.

Nach Prüfung durch die Gemeinde werden die Anträge der Lenkungsgruppe vorgelegt, i.d.R. versehen mit einem fachlichen Votum. Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet die Lenkungsgruppe im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Projektfonds. In Ausnahmefällen können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

Die Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt. Zwischen dem Antragsteller und dem Markt Holzkirchen wird dann ein Vertrag abgeschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Publikation der Maßnahmen enthalten sind.

6. Mittelgewährung und Abrechnung:

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch den Markt Holzkirchen nach einem im Vertrag festzulegenden Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung oder Rückerstattung nach Einreichung von Verwendungsnachweis) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projekts, ist dem Markt Holzkirchen ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel entsprechend dem eingereichten Antrag einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen.

Nicht verwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projekts sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit (Presseinformation etc.) beizufügen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der Städtebauförderung hinzuweisen. Auf die Förderung besteht dem Grunde nach kein Rechtsanspruch. Die Grundlage des Projektfonds ist die Teilnahme des Markt Holzkirchen im Städtebauförderprogramm der Regierung von Oberbayern.

7. Ausschlusskriterien:

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die bereits gefördert werden; es gilt das Verbot der Doppelförderung
- Maßnahmen mit deren Durchführung vor der Bewilligung begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten
- Jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt zum 10.12.2021 in Kraft.

Markt Holzkirchen, den 10.12.2021

Christoph Schmid
1.Bürgermeister